

KANTON ZÜRICH

Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Mettmenstetten

(vom 28. Juni 1985)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus den Übersichtsplänen Mst. 1: 5000 ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Objektbeschreibung

Objekt Nr.

- 1 Bubenaured
- 2 Hangried im Jonental
- 3 Riede im Buechholz
- 4 Ried und Magerwiese Forchrain
- 5 Ried am Remberg
- 6 Ried am Haltenrain
- 7 Ried im Unterholz
- 8 Ried am Ebertsbüel

2. Schutzziel ist die integrale Erhaltung der Feuchtgebiete und Magerwiesen als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten, Tiergemeinschaften und Pflanzengesellschaften sowie als prägende Landschaftselemente. Schutzziel

3. Die Naturschutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: Schutz zonen

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen und dem Schutz der Landschaft.

Zone IIB Naturschutzumgebungszone B

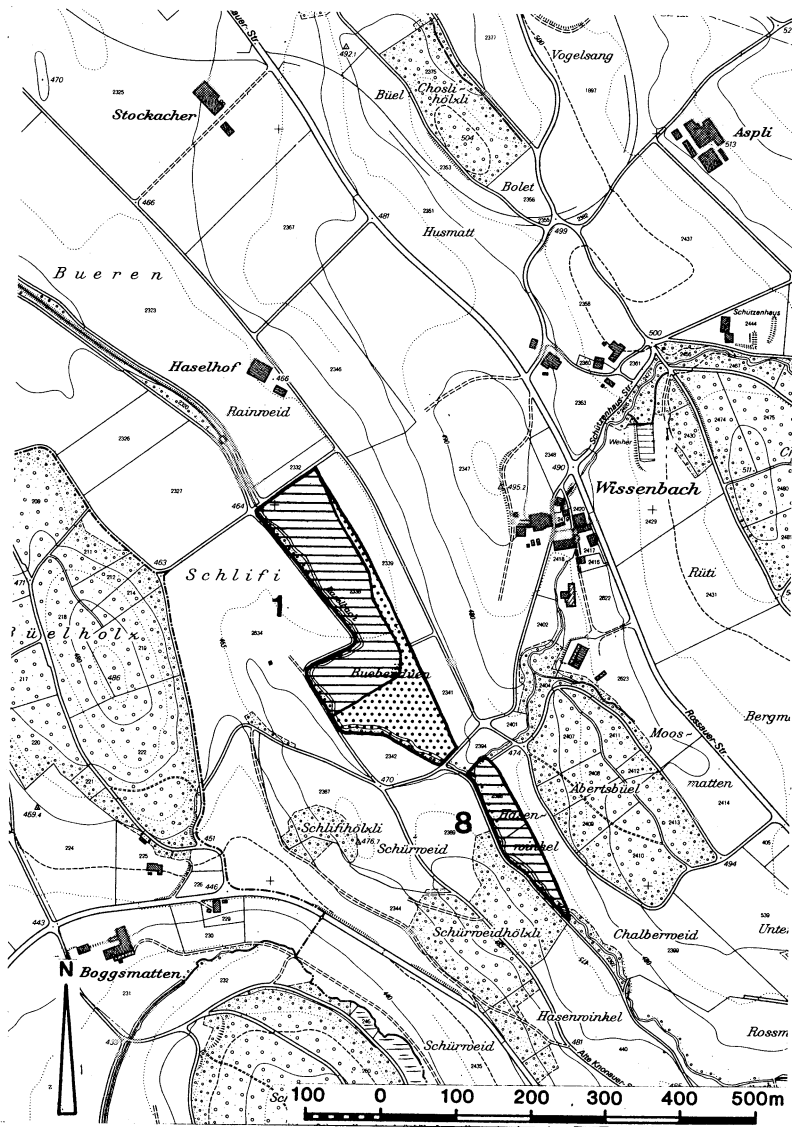
Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen, der Erhaltung von

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Mettmenstetten

BDV Nr. 2193 / 28.6.1985

Nr. 1 Bubenaured

Nr. 8 Ried am Ebertsbüel



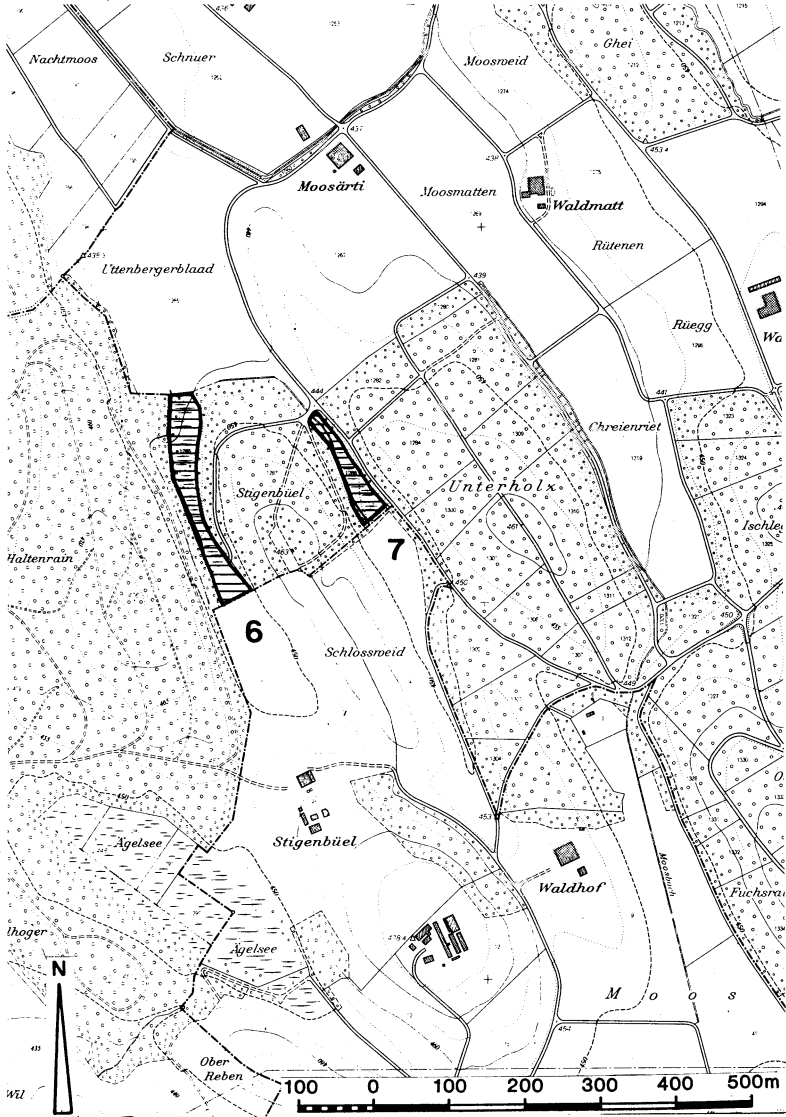
Zone I Naturschutzzone



Zone IIB Naturschutzumgebungszone B

Nr. 6 Ried am Haltenrain

Nr. 7 Ried im Unterholz

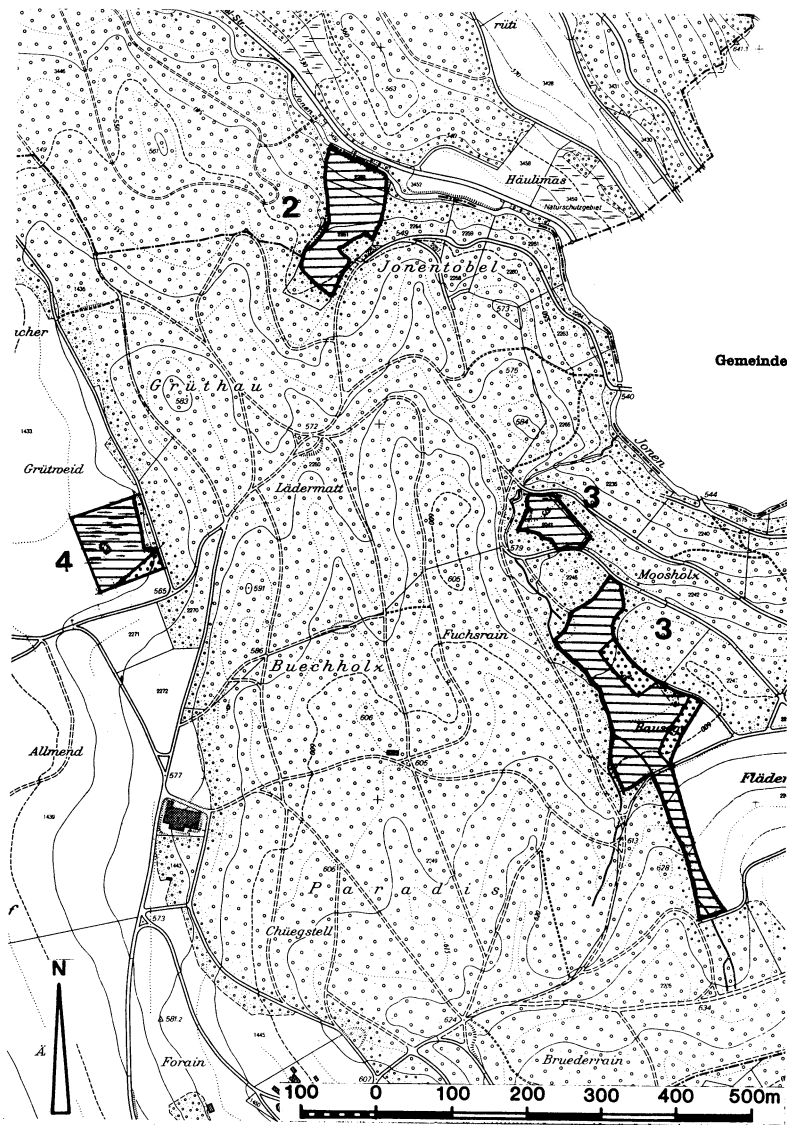


Zone I Naturgeschützzone



Zone II B Naturgeschützzumgebungszone B

- Nr. 2 Hangried im Jonental
- Nr. 3 Riede im Buechholz
- Nr. 4 Ried und Magerwiese Forchrain

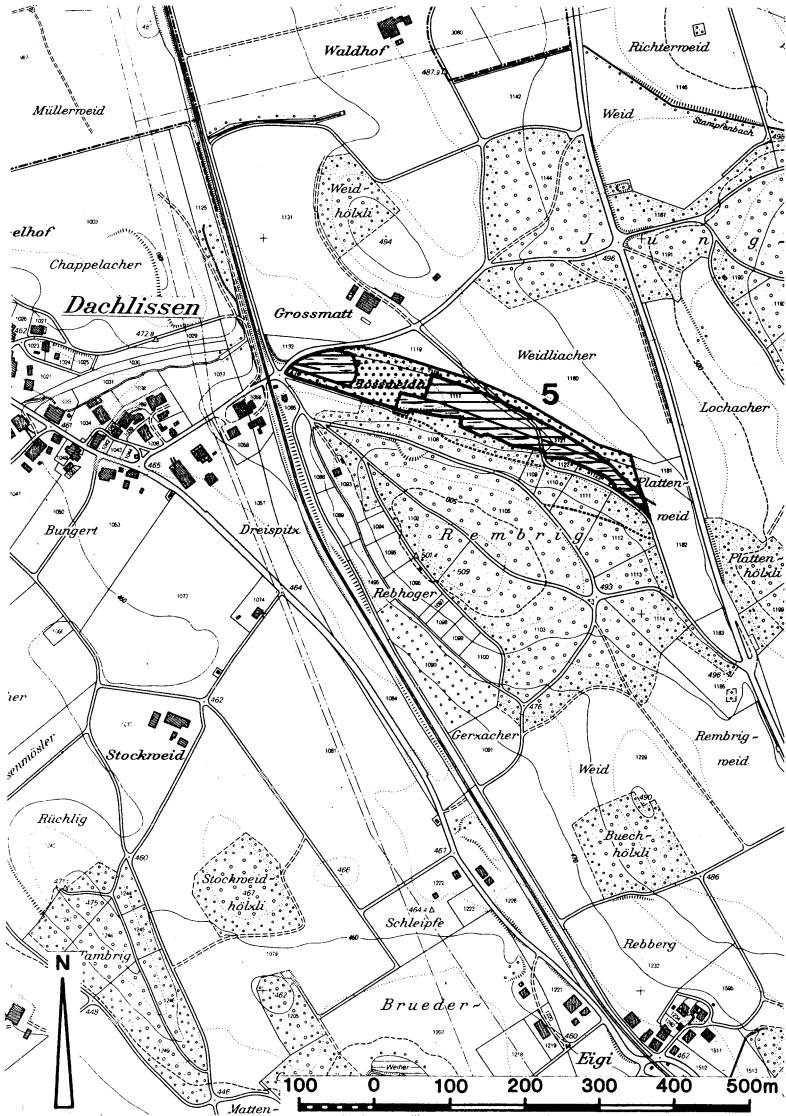


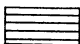
Zone I Naturschutzzone



Zone II B Naturschutzumgebungszone B

Nr. 5 Ried am Remberg



 Zone I Naturschutzzone

 Zone IIB Naturschutzumgebungszone B

Lebensräumen für Arten der Übergangsbereiche und dem Schutz der Landschaft.

Schutzanordnungen

4. In den Naturschutzgebieten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

alle Zonen

Insbesondere sind verboten

a) *in allen Zonen*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen.

Zone I

b) *zusätzlich in der Zone I*

- das Düngen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen.

c) *zusätzlich in der Zone IIB*

Zone IIB

- das Verwenden von Flüssigdünger inkl. Klärschlamm, das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit ausser mit Mist;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pilzen.

5. Zur Sicherung des Schutzziels sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden falls nötig in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege und Unterhalt

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das angeordnete Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die *Riedwiesen* sind in der Regel jährlich nach dem 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen.
- 5.2 *Magerwiesen* sind jährlich zweimal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 *Hecken und Bachgehölze* sind durch selektiven und abschnittsweisen Rückschnitt zu verjüngen.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahmeregelung

Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340 f. PBG geahndet.

Strafbestimmungen

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

9. Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert.

Publikation

Zürich, den 28. Juni 1985

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist